



Öffentliche Kundmachung

gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967 (GemO),
LGBl.Nr. 115, i.d.g.FiVm dem Gemeinderatsbeschluss vom 07.05.2020

Novellierung der Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Riegersburg hat in seiner Sitzung vom 07.05.2020 GZ.: 004-1/01-2020 TOP 9 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, i.d.g.F., die Novellierung der Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Riegersburg, beschlossen. Geändert werden die §§ 3 und 4 wie folgt:

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

a) öffentliche Kanalanlage für die Schmutzwasserkanäle

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,64 zuzüglich Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 26.697.016,35 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 2.829.233,58 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 23.867.782,77 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 131.248 lfm zugrunde.

b) öffentliche Kanalanlage für Regenwasser

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages (Einmündungsabgabe) in den öffentlichen Regenwasserkanal beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage für Regenwasser, somit



für alle Gebäude je m ² verbauter Fläche	EUR 7,05
für Hofflächen je m ² befestigter Fläche 50% somit	EUR 3,53
für unbebaute Flächen mit künstlicher Entwässerung je m ² 10% somit	EUR 0,71

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 1,269.000,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals für Regenwasser von 13.500 lfm zugrunde.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Gebühr für die laufende Benützung der öffentlichen Kanalanlagen (Kanalbenützungsgebühr) setzt sich aus folgendem Mischschlüssel zusammen:

(2.1) Grundgebühr (jährlich):

Grundgebühr je Gebäude (bis 2 Nutzungseinheiten)	EUR 79,56
Grundgebühr für Gebäude über zwei Nutzungseinheiten:	
Je Nutzungseinheit	EUR 79,56
Grundgebühr für gewerbliche Betriebsobjekte ohne integrierten Haushalt je gewerbliche Einheit	EUR 79,56
Wochenendhäuser bzw. nicht ständig bewohnte Wohnobjekte u. Wohnhäuser bzw. unbewohnte angeschlossene Objekte	EUR 79,56
Sonstige an das Kanalnetz angeschlossene Gebäude	EUR 79,56

Die Gebühren verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

(2.2) Personengebühr (jährlich):

Die Kanalbenützungsgebühr wird nach einer Pauschale berechnet, die pro 1 Einwohnergleichwert – nachfolgend mit EGW bezeichnet – im Kalenderjahr 43 m³ vorsieht.

Herangezogen wird die Anzahl der gemeldeten Personen, wobei 1 Person 1 EGW darstellt.

1 Person und EGW (HWS und NWS)	EUR 89,76
--------------------------------	-----------

Für die nachstehend genannten Betriebsarten (Produktionsbetriebe, Bürobetriebe, Beherbergungsbetriebe, Gastgewerbe und Tourismusbetriebe) wird der Bemessung folgender Schlüssel zugrunde gelegt:

Produktions-, Büro- und Tourismusbetriebe:



Für 4 haushaltsfremde vollzeitäquivalente Beschäftigte, welche dauernd am Standort tätig sind:
1,00 EGW

Mindestansatz ist in jedem Fall 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet. Die Betriebe werden jährlich um Bekanntgabe des aktuellen Dienstnehmerstandes bis zum 15. Jänner ersucht. Sollte keine Meldung erfolgen, kommt automatisch der Ansatz vom Vorjahr zur Anwendung.

<u>Schule/Kindergarten:</u>	10 Personen	1,00 EGW
	je weitere 10 Personen (Kinder, Schüler, Lehrer, Beschäftigte)	1,00 EGW

<u>Gastgewerbe:</u>	Sitzplätze Innen:	4 Sitzplätze	1,00 EGW
	Sitzplätze Außen:	20 Sitzplätze	1,00 EGW
	Saal:	8 Sitzplätze	1,00 EGW
	Beschäftigte:	4 Vollzeitarbeitskräfte	1,00 EGW

Bei weniger als 260 Öffnungstagen ist auf Antrag eine Aliquotierung möglich:

Bis 130 Öffnungstage kommt 1/3 der Kanalbenützungsgebühr zur Verrechnung

Bis 260 Öffnungstage kommt 2/3 der Kanalbenützungsgebühr zur Verrechnung

Der Gaststättenbetreiber kann durch Meldung der geplanten Öffnungszeiten jährlich bis 15. Jänner an die Gemeinde eine anteilige Reduzierung der Kanalbenützungsgebühren für das laufende Jahr beantragen.

Beherbergungsbetriebe u. Privatzimmervermieter:

Beschäftigte:	4 Vollzeitarbeitskräfte	1,00 EGW
	4 Gästebetten	1,00 EGW

Überprüfung aufgrund der durchzuführenden Bettenstatistik bzw. der Nächtigungsstatistik. Mindestansatz ist jedenfalls 1 EGW; ansonsten werden die errechneten EGW kaufmännisch auf ganze Zahlen gerundet.

<u>Betreutes Wohnen:</u>	Gemeldete Personen:	1 Person	1,00 EGW
--------------------------	---------------------	----------	----------

Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem Wasserverbrauch ab 10 m³ und mehr pro Jahr (aufgrund der jährlichen Wasserendabrechnung der Gemeinde aus der vorangegangenen Abrechnungsperiode)

Pauschale Kanalnutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EGW

Für Ferienhäuser, Wochenendhäuser, (unbewohnte Objekte) mit einem geringeren Wasserverbrauch (unter 10 m³ Wasserbezug) wird keine derartige Gebühr verrechnet. Für eine



derartige Berücksichtigung bei der Verrechnung, ist jedoch eine jährliche Bekanntgabe des Wasserzählerstandes zwingend notwendig.

Zweitwohnungen, Wohnobjekte mit Nebenwohnsitzen sowie gewerblich genutzte Gebäude ohne Mitarbeiter mit Wohnsitz differenzierten Betriebssitz des Betriebsinhabers und dergleichen – Mindestverrechnung: 1,00 EGW

Versammlungsstätten: 1,00 EGW

Sportstätten: 1,00 EGW

Bei touristisch gewichtigen Produktionsstätten wird ab 20 Beschäftigte die gesamte Mitarbeiteranzahl (ab dem ersten Mitarbeiter) zu 100 % angesetzt.

Bei Objekten mit betreuten Personen wird die Personengebühr für die Personenbetreuer nur für 1 Person und EGW gerechnet.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Haushaltsgröße wird für jedes Jahr als Stichtag der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli** und der **1. Oktober** herangezogen.

Als Stichtag für die Berechnung der Einwohnergleichwerte für die Betriebsgröße bzw. Anzahl der Beschäftigten, der Betten etc. wird für jedes Jahr als Stichtag der **15. Jänner** herangezogen.

(2.3.) Die nachstehend genannten Betriebsarten werden nach dem Wasserverbrauch und zusätzlich der Grundgebühr verrechnet (Nettobeträge):

KFZ-Waschplätze, Altstoffsammelzentrum und Bauhöfe, Rüsthäuser, Energieversorgungsunternehmen, Öffentliche WC's, TKV-Sammelstellen, Mehrzweck-Betriebs- oder Lagerhallen.

Der Wasserverbrauch wird mittels Wasserzähler ermittelt. Bei Verrechnung der Kanalbenützungsgebühren nach dem Wasserverbrauch gelangen € 2,09 pro m³ zur Verrechnung.

Riegersburg, am 30.06.2020

Angeschlagen am:

Abgenommen am: _____

Der Bürgermeister:



(Manfred Reisenhofer)



RIEGERSBURG
die kulinarischste Gemeinde

Parteienverkehr:
Montag bis Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag: 14.30 bis 17.00 Uhr

pol. Bezirk Südoststeiermark – STEIERMARK – UID: ATU69187113
Bankverbindung: IBAN: AT19 3815 1000 0502 6760 – BIC: RZSTAT2G151